

Anlage

Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Görlitz (Baumschutzsatzung), 2022

Gegenüberstellung Sächsisches Naturschutzgesetz, § 19 2013 ./ 2021

Sächsisches Naturschutzgesetz, 2013	Sächsisches Naturschutzgesetz, 2021
<p style="text-align: center;">§ 19 Geschützte Landschaftsbestandteile (zu § 29 BNatSchG)</p> <p>(1) Die Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil erfolgt durch Satzung. Über § 29 Abs. 1 BNatSchG hinaus können geschützte Landschaftsbestandteile zur Erhaltung oder Verbesserung des Kleinklimas sowie zur Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundsystemen festgesetzt werden.</p> <p>(2) Abweichend von § 29 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG gehören zu den geschützten Landschaftsbestandteilen nicht:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen, an Talsperren, Wasserspeichern und Hochwasserrückhaltebecken sowie Bäume im Wald,2. Bäume, Sträucher und Hecken im Sinne von § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146, 2147) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,3. Bäume mit einem Stammumfang von bis zu einem Meter, gemessen in einer Stammhöhe von einem Meter, sowie Obstbäume, Nadelgehölze, Pappeln (<i>Populus spec.</i>), Birken (<i>Betula spec.</i>), Baumweiden (<i>Salix spec.</i>) und abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken, vorbehaltlich der Regelung in § 21. <p>In der Satzung können weitere Ausnahmen oder Ausnahmegenehmigungstatbestände geregelt werden.</p> <p>(3) Über den Antrag auf Beseitigung oder Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteiles entscheidet die Behörde innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Das Genehmigungsverfahren ist kostenfrei. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht für eine gleichzeitig erforderliche Befreiung nach § 67 BNatSchG und § 39 von artenschutzrechtlichen Vorschriften.</p> <p>(4) Ist für ein Vorhaben, zu dessen Verwirklichung eine Genehmigung nach Absatz 3 erforderlich ist, eine andere Gestattung notwendig, ersetzt diese Gestattung die Genehmigung nach Absatz 3. Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nach der Satzung vorliegen und die für den Vollzug der Satzung zuständige Behörde ihr Einvernehmen erteilt hat. Die Frist nach Absatz 3 Satz 1 gilt in diesen Fällen nicht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Geschützte Landschaftsbestandteile (zu § 29 BNatSchG)</p> <p>(1) ¹Die Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil erfolgt durch Satzung. ²Über § 29 Abs. 1 <u>BNatSchG</u> hinaus können geschützte Landschaftsbestandteile zur Erhaltung oder Verbesserung des Kleinklimas sowie zur Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundsystemen festgesetzt werden.</p> <p>(2) ¹Zu geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 29 Absatz 1 Satz 2 des <u>Bundesnaturschutzgesetzes</u> können nicht erklärt werden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen, an Talsperren, Wasserspeichern und Hochwasserrückhaltebecken sowie Bäume im Wald,2. Bäume, Sträucher und Hecken in Kleingärten im Sinne von § 1 Abs. 1 des <u>Bundeskleingartengesetzes (BKleingG)</u> vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146, 2147) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. <p>²In der Satzung können weitere Ausnahmen oder Ausnahmegenehmigungstatbestände geregelt werden.</p> <p>(3) ¹Über den Antrag auf Beseitigung oder Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteiles entscheidet die Behörde innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages. ²Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. ³Das Genehmigungsverfahren ist kostenfrei. ⁴Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht für eine gleichzeitig erforderliche Befreiung nach § 67 <u>BNatSchG</u> und § 39 von artenschutzrechtlichen Vorschriften.</p> <p>(5) ¹Ist für ein Vorhaben, zu dessen Verwirklichung eine Genehmigung nach Absatz 3 erforderlich ist, eine andere Gestattung notwendig, ersetzt diese Gestattung die Genehmigung nach Absatz 3. ²Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nach der Satzung vorliegen und die für den Vollzug der Satzung zuständige Behörde ihr Einvernehmen erteilt hat. ³Die Frist nach Absatz 3 Satz 1 gilt in diesen Fällen nicht.³</p>